**Tagesordnungspunkt 5:**

### Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung)

* Beratung und Beschlussfassung

I. Sachvortrag

Die Gemeinde erhebt gem. § 1 der gültigen Kurtaxesatzung vom 12. April 2005 zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

Auf Grund der von der Gemeinde geplanten Einführung der Echt Bodensee Card (EBC) zum   
01. April 2019 und durch Gesetzesänderungen hinsichtlich des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch das Land, bedarf es einer Neufassung unserer aktuellen Kurtaxesatzung (Anlage 1).

Durch die im Herbst 2017 beschlossenen Änderungen im Kommunalabgabengesetz (KAG) sollen die Vorschriften zur Erhebung der Kurtaxe durch die Gemeinden an aktuelle Bedürfnisse der Praxis angepasst werden. Ziel des Gesetzgebers ist es vor allem, die Tourismusgemeinden darin zu unterstützen, ihre touristischen Aktivitäten zu bündeln, um gemeinsam die Attraktivität ihrer Region für den Tourismus zu steigern.

Mit der Änderung des § 43 Absatz 1 KAG sollen auch die Kosten für touristische Einrichtungen und Veranstaltungen, die im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit den Kur- und Erholungsgästen zur Verfügung gestellt werden, in die Kalkulation der Kurtaxe einbezogen werden können.

Außerdem sind die Gemeinden künftig ermächtigt, in ihren Satzungen eine elektronische Übermittlung der Kurtaxedaten vorzusehen.

Unter § 7 Abs. 4, 5 und 6 wurde die Einführung einer grundsätzlich verpflichtend elektronischen Übermittlung der Kurtaxedaten aufgenommen.

Die Satzung erlaubt es der Verwaltung unter bestimmten Voraussetzungen jedoch, dass die Meldung auch weiterhin in Papierform erfolgen kann. In der Umsetzung ist dabei vorgesehen, das bisherige Meldeverfahren incl. Gästekarte des Bodensee-Linzgau-Tourismus anzubieten.

Das Landratsamt Bodenseekreis hat in Zusammenarbeit mit der Anwaltskanzlei iuscomm ein für alle Gemeinden rechtssicheres Satzungsmusters ausgearbeitet. Die beauftragte Kanzlei ist auch Kooperationskanzlei des Gemeindetags und das Satzungsmuster wurde mit dem Kommunal- und Prüfungsamt sowie dem Gemeindetag abgestimmt.

Dieses neue Satzungsmuster wurde an die für Frickingen wichtigen Gegebenheiten angepasst.

Im Hinblick auf die bisherige Kurtaxesatzung gibt es folgende wichtige Änderungen bzw. Änderungsvorschläge (im neuen Satzungsmuster gelb unterlegt):

* Die Verwaltung schlägt vor, die Geschäftsreisenden von der Kurtaxepflicht zu befreien, weil dieser Personenkreis die touristischen Angebote nicht oder nur sehr vereinzelt in den späteren Abendstunden wahrnehmen kann.
* Es wird vorgeschlagen weiterhin nach Haupt- und Nebensaison zu unterscheiden. Als Hauptsaison ist definiert die Zeit von April bis einschließlich Oktober. Da der Gast aber nur in der Hauptsaison ein umfangreiches touristisches Angebot erhält, soll wie bisher auch nur in diesem Zeitraum die Kurtaxe erhoben werden.
* § 4 der Satzung betrifft die Befreiungstatbestände:

Hier wurden in dem Satzungsmuster hinsichtlich der Rechtssicherheit die ortsfremden Personen, die nur eine Nacht bleiben, die sogenannten Passanten / Tagesgäste den Befreiungstatbeständen hinzugefügt.

(Begründung:

Für die Erfassung der Tagesgäste besteht angesichts der Infrastruktur vieler Gemeinden kein geeigneter Anknüpfungspunkt. Zahlreiche Oberverwaltungsgerichte sehen aufgrund der in der Praxis problematischen Erfassung von Tagesgästen eine einschränkende Auslegung von deren Kurtaxepflicht als geboten an. Danach sind Tagesgäste nur kurtaxepflichtig, soweit sie mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermittelt werden können, etwa, weil sie abgrenzbare oder abgegrenzte Kur- und Erholungseinrichtungen benutzen oder an entsprechenden Veranstaltungen teilnehmen.)

Unter § 4 Abs. 1 b) werden Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr von der Kurtaxe befreit, d.h. Kinder im Alter ab 16 Jahren sind kurtaxepflichtig.

Kalkulation

Entsprechend der neuen Kostenkalkulation schlägt die Verwaltung - in Abstimmung mit den Vermietern, vor, die Kurtaxe ab 01. April 2019 wie folgt anzupassen:

Hauptsaison 1,50 Euro (bisher: 0,50 Euro)

Zudem soll die Jahreskurtaxe erhöht werden, da auch die Zweitwohnungsinhaber das Anrecht auf die Nutzung der Echt Bodensee Card an 50 Tagen im Jahr haben.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den pauschalen Satz von bisher 30,- Euro auf 100,- Euro anzuheben.

Für die Kalkulation gilt, dass in nachvollziehbarer Weise darzustellen ist, welcher kurtaxefähige Aufwand für die Bereitstellung und Unterhaltung bestimmter Einrichtungen oder die Durchführung bestimmter Veranstaltungen während des Kalkulationszeitraums voraussichtlich entsteht, damit der Gemeinderat ermessensfehlerfrei entscheiden kann, in welcher Höhe dieser Aufwand durch eine Kurtaxe abgedeckt werden soll. Zur Ermittlung des höchstzulässigen Kurtaxesatzes sind zunächst für die einzelnen tourismusbezogenen Einrichtungen die Aufwendungen und Erträge gegenüberzustellen und der Einheimischenanteil in Abzug zu bringen. Die Gesamtkalkulation liegt bei.

Die Grundzüge der jetzt vorliegenden Kurtaxesatzung wurden mit den örtlichen Gastgebern abgestimmt.

Anmerkung zur Einführung der Echt Bodensee Card

Bereits in der öffentlichen Sitzung vom 12.07.2016 hatte der Gemeinderat Frickingen beschlossen, die „Echt Bodensee Card“ zum 01.01.2018 einzuführen.

Der Gemeinderat betrachtete das Angebot der Karte im Gesamtpaket als sehr attraktiv für unsere Gäste, insbesondere auch im Hinblick auf die Landesgartenschau in Überlingen. Zudem erhoffen wir uns durch diese mögliche zusätzliche Auslastung, dass die Taktfrequenzen und ggf. auch die Linien im ÖPNV in unserer Raumschaft verbessert werden könnten.

Die Einführung der Karte zum 01.01.2018 wurde aus bekannten Gründen nicht umgesetzt:

Die Ergebnisse in Bezug auf Rechtssicherheit der offenen Punkte sowie zu den geführten Überlegungen zur neuen Ausgestaltung und Finanzierung der Karte in der DBT sollten abgewartet und die Situation in Abstimmung mit unseren Vermietern im Gemeinderat neu bewertet werden.

In der Vermieterversammlung vom 28.02.2018 wurde über den aktuellen Stand zur „Echt Bodensee Card“ informiert. Die Aushändigung der Gästekarte als Papierkarte mit Barcode wurde begrüßt.

Gleichzeitig hatten wir uns mit den Gastgebern darauf verständigt, die Einführung der Karte in Frickingen abschließend zu besprechen, sobald die neue Musterkurtaxesatzung vorliegt.

Durch die Einführung der Echt Bodensee Card (EBC) zum 01. April 2019 bekommt jeder Gast ganzjährig die Möglichkeit kostenlos den ÖPNV in der Region zu nutzen und des Weiteren bei über 180 touristischen Leistungsträgern Rabatte auf den Eintritt zu erhalten.

Die Gemeinde wird hierzu pro gemeldetem Gast 0,75 Euro an BODO für die Bereitstellung des ÖPNV abführen. Dieser Betrag ist entsprechend auch in der Kalkulation der Kurtaxesatzung berücksichtigt.

Für die Verwaltung und das Marketing der EBC bezahlt die Gemeinde an die Deutsche Bodensee Tourismus GmbH zudem einen Beitrag in Höhe von 0,25 Euro je gemeldetem Gast. Dieser Betrag ist nicht über die Kurtaxe refinanziert.

Die Kurtaxesatzung tritt mit Einführung der Echt Bodensee Card am 01. April 2019 in Kraft.

II. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat möge die Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe und die Kalkulation des Kurtaxesatzes beraten und beschließen.

III. Anlagen

Neufassung der Kurtaxe-Satzung, Kalkulation der Kurtaxe